

Zulassungsrichtlinien für den "Brokser Heiratsmarkt" in Bruchhausen-Vilsen

1. Vorbemerkung

Der "Brokser Heiratsmarkt" wird vom Flecken Bruchhausen-Vilsen als festgesetzte Veranstaltung auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 68 ff Gewerbeordnung durchgeführt.

Veranstaltungsziel und damit Zulassungsgrundsatz ist, ein veranstaltungstypisches Marktbild mit einem ausgewogenen und vielseitigen Erscheinungsbild auf hohem Qualitätsniveau zu erreichen und weiter zu entwickeln. Hierbei sind insbesondere die für den "Brokser Heiratsmarkt" vorhandenen Traditionen und typischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die besondere Nähe zur Region und zum Ort Bruchhausen-Vilsen.

Im Zulassungsverfahren sind sowohl die Gebote der Chancengleichheit und der Zugangsgerechtigkeit bindend, als auch das Gebot, daß Bewerber nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden können.

2. Antragsverfahren

Bewerbungsfristen und Bewerbungsunterlagen regeln die Marktordnung in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 16.12.1992. Zusätzlich haben die Bewerber nachzuweisen:

- ihre Inhaberschaft und zuzusichern, daß er/sie den Betrieb - ggf. mit welchen weiteren Personen - rechtlich verantwortlich führt,
- bei Bewerbungen durch juristische Personen die aktuelle Geschäftsführung nebst Liste der Gesellschafter,
- der Flecken kann Unterlagen nachfordern, die für die sachgerechte Auswahlentscheidung für notwendig erachtet werden.

3. Auswahlkriterien

3.1 Mindestanforderungen

Es dürfen nur solche Geschäfte zugelassen werden, die dem Veranstaltungsziel entsprechen, d.h. für einen attraktiven und vielseitigen "Brokser Heiratsmarkt" geeignet sind. Sie müssen dem Stand der Technik und dem aktuellen Sicherheitsstandard

Genüge tun. Die Qualität des Geschäftes ist bei der Frage der Zulassung vorrangig zu beachten.

3.2 Gestaltung des Marktbildes und der Qualität

Bei der Auswahl sollen Geschäfte aus möglichst allen auf Volksfesten üblicherweise vertretenen Branchen in einem dem Charakter des "Brokser Heiratsmarktes" entsprechenden Verhältnis berücksichtigt werden. Hierbei ist der besondere Charakter des "Brokser Heiratsmarktes" zu erhalten, nämlich als ein für das Familienpublikum unterhaltender Jahrmarkt mit seinen prägenden Anteilen an Belustigungs- und Fahrgeschäften.

3.3 Grundsätze zur Auswahlentscheidung

Der Teilnahmeanspruch eines jeden Bewerbers richtet sich nach § 70 Gewerbeordnung. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, wie zum Beispiel Platzmangel, können Bewerbungen abgelehnt werden.

Die Bewerberin/der Bewerber hat das Geschäft eigenverantwortlich zu führen.

Liegen dem Flecken Bewerbungen mehrerer Geschäfte von gleicher Qualität und Attraktivität vor, soll die Bewerberin/der Bewerber bevorzugt werden, die/der wiederholt an dem "Brokser Heiratsmarkt" teilgenommen und sich dabei bewährt hat. Eine Bewerberin/ein Bewerber hat sich bewährt, wenn sie/er langjährig ihr/sein Geschäft ordnungsgemäß und ohne Beanstandungen geführt hat, ihren/seinen Verpflichtungen aufgrund der Teilnahme gegenüber dem Flecken fristgemäß nachgekommen ist und sie/er immer die vorhandenen Bestimmungen eingehalten hat. Hierbei kann insbesondere die Bewerberin/der Bewerber bevorzugt werden, der in der Vergangenheit besonders zur heutigen Güte und Bekanntheit des "Brokser Heiratsmarktes" beigetragen hat.

Für Neubewerbungen werden im Rahmen des vorhandenen Platzes und dessen Gegebenheiten Wechselplätze zur Verfügung gestellt.

Liegen Bewerbungen für Geschäfte der gleichen Branche mit gleicher Qualität vor, kann der Flecken die Auswahlentscheidung mittels eines Losverfahrens oder im Rahmen eines Rotationsverfahrens oder rollierenden Verfahrens treffen. Diese Verfahren können auch nur für einen der vorhandenen Plätze durchgeführt werden.

Der Flecken hat das Recht, den vorhandenen Platz nach seiner Veranstaltungskonzeption zu verplanen. Geschäfte, die von der Größe und/oder Bauart

nicht geeignet sind, sich in dessen Besonderheiten einzufügen, können einen Platz nicht beanspruchen. Die örtlichen Gegebenheiten sind zu beachten und nicht änderungsfähig. Hierzu zählen insbesondere die Straßen, die Bäume und die Einrichtungen für Ver- und Entsorgungen sowie die Frontlinien der Bebauung. Es können entsprechend Vorgaben zu den Standgrößen gemacht werden.

Sofern in einer Geschäftssparte mehrere Standplätze unterschiedlicher Größe vorgesehen sind, kann der Flecken in der Sparte eine Untersparte bilden, die Geschäfte den besonderen Gegebenheiten des Platzes zuordnen und seine Auswahlentscheidung unter den Geschäften treffen, die der Untersparte jeweilig angehören. Es handelt sich hier dann um Geschäfte, die nicht der gleichen Sparte angehören.

3.4 Auswahlentscheidung für die Sparte der großen Tanz- und Festzelte

Traditionell werden vier große Tanz- und Festzelte zum "Brokser Heiratsmarkt" zugelassen. Es werden nur Betreiber vorgesehen, die ein stehendes Hauptgewerbe mit Gastronomie ausüben. Die Auswahlentscheidung wird nach folgenden Gesichtspunkten getroffen:

- a) Konzept
- b) Attraktivität
- c) Kontinuität
- d) "bekannt und bewährt"

Sollten unter Berücksichtigung der vorangegangenen Kriterien dennoch gleichwertige Bewerbungen vorliegen, wird der Bewerber zugelassen, der den Marktauftritt und die gastronomische Infrastruktur von Bruchhausen-Vilsen besonders gefördert hat.

Die Auswahlentscheidung trifft der Verwaltungsausschuß.

3.5 Schank- und Imbißbetriebe

Schank- und Imbißbetriebe, die alkoholische Getränke ausschenken, sind verpflichtet, in unmittelbarer Nähe zu ihrem Geschäft in ausreichender Anzahl Toiletten zur Verfügung zu stellen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind sie anteilig an den dafür entstehenden Kosten zu beteiligen.

4. Ausschluß- und Ablehnungsgründe

Außer wegen Platzmangels können Bewerber-/innen insbesondere aus folgenden Gründen nicht zugelassen bzw. nach Zulassung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden:

- Die Betriebsführung des/r Bewerber/-in hat zu erheblichen Beanstandungen geführt.
- Es werden Tatsachen bekannt, die die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des/r Bewerber/-in begründen.
- Der/die Bewerber/-in hat Verbindlichkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem "Brokser Heiratsmarkt" stehen, nicht oder nicht vollständig bezahlt.
- Das Geschäft des/r Bewerber/-in weist in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit erhebliche Mängel auf, dazu zählen insbesondere mangelhafte Betriebssicherheit und organisatorische bzw. betriebsaufsichtliche Mängel.
- Das Geschäftsangebot passt nicht in den Rahmen des "Brokser Heiratsmarktes".
- Die Bewerbung geht verspätet oder unvollständig ein.
- Der/die Bewerber/-in reicht ergänzend angeforderte Unterlagen nicht fristgemäß ein.
- Die Bewerbung enthält unzutreffende Angaben.
- Mehrfachzulassungen in der gleichen Sparte von Fahrgeschäften sind ausgeschlossen. Jede gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer Gesellschaft (z.B. GbR, oHG oder GmbH) oder die Tätigkeit als Geschäftsführer/-in eines anderen Geschäftes gilt als weitere Bewerbung.
- Es liegen Verstöße gegen die allgemeinen Teilnahmegrundsätze nach Punkt 5 der Zulassungsrichtlinien vor, insbesondere im Rahmen des Auf- und Abbaus sowie der Überschreitung der Sperrstunde. Dabei ist die Schwere des Verstoßes und der Zeitablauf nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

5. Teilnahmegrundsätze für den Brokser Heiratsmarkt

Jede/r Beschicker/-in hat sich während des "Brokser Heiratsmarktes" so zu verhalten, daß andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als erforderlich behindert oder belästigt werden.

Anordnungen der Marktverwaltung, die der Sicherheit und Ordnung des Marktgeschehens oder zur Gewährleistung eines ansehnlichen Marktbildes dienen, sind im Rahmen des Nutzungsverhältnisses umgehend zu befolgen. Dabei ist die Marktordnung zu beachten. Die

Befugnisse der Polizei und sonstiger Dienststellen bleiben unberührt.

6. Anfragen und Auskünfte im laufenden Zulassungsverfahren

Die Entscheidungen über Zulassung/Nichtzulassung werden in der Regel im März eines jeden Jahres getroffen. Die Bewerber werden hiervon zeitnah unterrichtet. Vorher werden Auskünfte über Zulassungen nicht erteilt, um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 19. Oktober 2009 in Kraft und ist ab dem Zulassungsverfahren zum Brokser Heiratsmarkt 2010 bindend.

Bruchhausen-Vilsen, den 19. Oktober 2009

Horst Wiesch, Gemeindedirektor